



- Beschlusskammer 4 -

Az.: BK4-19-030

Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 23 ARegV aufgrund des Antrags auf Genehmigung der Investitionsmaßnahme

der TenneT TSO GmbH, Bernecker Straße 70, 95448 Bayreuth, vertreten durch die Geschäftsführung,

Antragstellerin,

hat die Beschlusskammer 4 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch ihren Vorsitzenden Alexander Lüdtkke-Handjery,

ihren Beisitzer Roman Smidrkal

und ihren Beisitzer Jacob Ficus

am 27.01.2021

beschlossen:

1. Der Antrag wird abgelehnt.
2. Eine Kostenentscheidung bleibt vorbehalten.

Gründe:

I.

Die Antragstellerin begehrt die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das Projekt „ELEMENT EINS“ gemäß § 23 Abs. 1 ARegV.

Die Antragstellerin ist Betreiberin eines Elektrizitätsübertragungsnetzes mit Sitz in Bayern.

Die Antragstellung erfolgte am 29.03.2019.

Bei dem Projekt „ELEMENT EINS“ handele es sich um ein Gemeinschaftsprojekt der Antragstellerin als Übertragungsnetzbetreiberin sowie zweier Fernleitungsnetzbetreiber, nämlich der Deutschland Transport Services GmbH und der Thyssengas GmbH (im Folgenden: FLNB).

Mit inhalts- und weitestgehend wortgleichen Antragsschreiben schildern die Beteiligten das Gesamtprojekt wie folgt:

Geplant sei, mit einer großtechnischen, schrittweise auszubauenden Power-to-Gas(PtG)-Anlage erstmals in Deutschland im Industriemaßstab Strom- und Gasnetze durch die Konvertierung von sog. grünem Strom in sog. grünes Gas zu koppeln.

Ziel sei es, durch Bau und Betrieb einer PtG-Anlage an einer für das Strom- und Gasnetz infrastrukturell geeigneten Stelle einen Beitrag zu leisten, um einerseits den Netzausbau im Übertragungsnetz über das Jahr 2030 hinaus zu verringern und andererseits Erfahrungen in Bezug auf die Konzipierung einer großtechnischen Energiekonvertierungsanlage und deren Einbindung in die Strom- und Gasnetze sowie deren Betrieb zu sammeln.

Entsprechende Erfahrungen seien für die politisch angestrebte Sektorenkopplung und die dafür notwendige Weiterentwicklung der PtG-Technologie, aber auch für die zukünftige Auflösung von Netzengpässen in den Übertragungsnetzen dringend notwendig.

Hierzu sei seitens der Projektpartner vorgesehen, in einem windstarken Gebiet in Nordwestdeutschland (Region nördliches Niedersachsen) einen Elektrolyseur als PtG-Anlage mit einer elektrischen Leistung von 100 MW zu errichten, welche überwiegend regenerativ erzeugten Strom zur Konvertierung in sog. grünes Gas und dessen Einspeisung in Gashochdruckleitungen verwende.

Die PtG-Anlage solle in diesem Projekt durch die beteiligten FLNB errichtet und betrieben werden. Stromnetzseitig stelle der ÜNB den Netzanschluss zur Verfügung, gasnetzseitig wiederum die beteiligten FLNB.

Durch den Betrieb der Anlage solle ein ausbaureduzierender Effekt für die Stromnetzinfrastuktur nach 2030 erzielt werden, ohne zugleich einen nennenswerten Ausbaubedarf im Gasnetz hervorzurufen.

Schließlich könne die Anlage stufenweise und orientiert an gewonnenen Erkenntnissen ausgebaut werden.

In der ersten Projektphase solle der Grundstein für die Kopplung des Stromübertragungsnetzes und des Gasfernleitungsnetzes gelegt werden. Zu diesem Zweck soll eine PtG-Anlage mit 40 MW elektrischer Leistung als Eingangsleistung errichtet und in die Netze eingebunden werden. Bei zwei Modulen zu je ungefähr 20 MW Eingangsleistung sei mit einer Einspeisemenge von bis zu 5.600 Kubikmetern/Stunde zu rechnen. Durch sukzessiven und modularen Ausbau werde jedoch eine elektrische Elektrolyseur-Eingangsleistung von rund 100 MW anvisiert.

Die Rolle der Projektpartner beschränke sich dabei auf die Bereitstellung der Infrastruktur. Die beteiligten Netzbetreiber würden nicht zu Eigentümern der durch die PtG-Anlage umgewandelten Energie. Die Projektbeteiligten verfolgten vielmehr die Absicht, mit der Investitionsmaßnahme eine sog. Konvertierungsdienstleistung von Strom aus erneuerbaren Energien in sog. grünes Gas zur Verfügung zu stellen. Insbesondere die beteiligten Gasnetzbe-

treiber würden diese sog. Konvertierungsdienstleistung als besondere Form der Transportdienstleistung anbieten, die von den Netznutzern nachgefragt werden kann.

Nutzer der PtG-Anlage wären demnach die Marktteilnehmer (Energiehändler), die ihren Strom unmittelbar aus dem Strommarkt an einen virtuellen Handelspunkt am Gasmarkt oder an einen Ausspeisepunkt im Gasnetz liefern. Mit Hilfe einer solchen sog. Konvertierungsdienstleistung wäre es den Marktteilnehmern beispielsweise möglich, in Zeiten niedriger Strommarktpreise den Strom auf dem Gasmarkt zu vermarkten oder neuartige Gasprodukte wie „Windgas“ oder „Sonnengas“ zu entwickeln. Energiehändler könnten dabei eine Konvertierungskapazität – etwa im Rahmen einer Versteigerung über eine neutrale Plattform wie PRISMA oder JAO – ersteigern. Zur Nutzung der Konvertierungskapazität stelle der Kunde den Netzbetreibern eine bestimmte Menge Strom aus seinem entsprechenden Strom-Bilanzkreis zur Verfügung und erhalte – abzüglich der Umwandlungsverluste – eine entsprechende Menge Gas in seinem Gas-Bilanzkreis zurück.

Bei einem solchen Konstrukt erlangten die Netzbetreiber zu keinem Zeitpunkt Eigentum an den entsprechenden Strom- und Gasmengen. Die Strom- und Gasmengen verblieben zu jedem Zeitpunkt in einem Bilanzkreis eines Energiehändlers. Die Netzbetreiber beschränkten sich ausschließlich auf die Durchführung einer sog. Konvertierungsdienstleistung durch den Betrieb des Elektrolyseurs. Weder würde die Funktion der Gewinnung noch die des Vertriebs von Gas ausgeführt.

Die Netzbetreiber würden aus ihrer Sicht über dieses Konstrukt jedermann – wie beim regulierten Netzzugang – einen diskriminierungsfreien Zugang zu der Konvertierungsdienstleistung eröffnen.

Räumlich biete die Region nördliches Niedersachsen – insbesondere vor dem Hintergrund des Rückgangs der L-Gas-Produktion sowie der daraus resultierenden Veränderung der Gasflüsse – mittelfristig die Möglichkeit, Erdgasleitungen vollständig auf Wasserstoff umzustellen und Windenergie umgewandelt in Wasserstoff von der Nordsee unter anderem bis in das Ruhrgebiet zu transportieren.

Derzeit werde ein Anlagenstandort in Diele bevorzugt. Als Alternativstandort werde jedoch auch noch der Standort Conneforde analysiert.

Am Standort Diele betreibe die Antragstellerin bereits ein Umspannwerk. Über die an diesem Standort vorhandenen Offshore-HGÜ-Konverter BorWin1 und BorWin2 würden aktuell bis zu 1,2 GW elektrische Leistung aus den Offshore-Windparks Bard Offshore I, Global Tech I und Veja Mate in das Höchstspannungsnetz eingespeist. Auch perspektivisch sei auf Grund dieser Umstände dauerhaft eine große Energiemenge aus den Offshore-Windparks verfügbar.

Am Alternativstandort Conneforde existierten ähnliche Voraussetzungen, da dort die Leistung aus den Offshore-Windparks über den Standort Emden mit bis zu 2,7 GW elektrischer Leistung bis 2025 zur Verfügung stünde und unter Umständen auch perspektivisch durch die Standorte Unterweser und Wilhelmshaven sowie die Rückspeisung aus dem unterlagerten Netz ein hoher Anteil an Windstrom im Netz gegeben wäre.

Wenige Kilometer vom Umspannwerk Diele entfernt verlaufe eine Ferngasleitung, die sich im Gemeinschaftseigentum der beiden beteiligten FLNB befinde und im Wesentlichen H-Gas aus Norwegen in die Industriezentren von Ruhrgebiet und Rheinland transportiere. An die betreffende Ferngasleitung seien sowohl Kavernen- als auch Porenspeicher angeschlossen. Dem mittels dieser Ferngasleitung transportierten H-Gas könnten nach aktueller Einschätzung bei Inbetriebnahme der geplanten Maßnahmen mindestens 2 Volumenprozent Wasserstoff beigemischt werden. Perspektivisch sollten dem mittels dieser Ferngasleitung transportierten H-Gas mindestens 10 Volumenprozent Wasserstoff beigemischt werden.

Ebenfalls wenige Kilometer vom Standort Diele entfernt verlaufe eine Ferngasleitung des einen beteiligten FLNBs, die derzeit L-Gas aus den Niederlanden in Richtung Bremen transportiere. Ab dem Standort Barßel sei hieran eine weitere L-Gas-Leitung in Richtung Ruhrgebiet angeschlossen. Dem mittels dieser Leitungen transportierten L-Gas könnten in einem

ersten Schritt ebenfalls mindestens 2 Volumenprozent Wasserstoff beigemischt werden. Perspektivisch – nach Abschluss der Marktraumumstellung von L-Gas auf H-Gas – könnten diese Leitungen sogar zu reinen Wasserstoffleitungen umgewidmet werden.

Die Antragstellerin beantragt vorliegend eine Investitionsmaßnahme allein für die Herstellung des Anschlusses der PtG-Anlage an das Stromnetz. Die Herstellung des Netzanschlusses sei der ersten Ausbaustufe des Gesamtvorhabens zuzuordnen. Hierfür seien folgende Teilmaßnahmen erforderlich, für die derzeit Anschaffungs- und Herstellungskosten grob in Höhe von [REDACTED] zu veranschlagen seien:

- Neubau eines [REDACTED]-Sammelschienen-Abschnitts mit Messfeld
- Neubau einer [REDACTED]-Querkupplung
- Neubau einer Sammelschiene für ein Kundenfeld
- Errichtung der erforderlichen [REDACTED]-Infrastruktur

Ein detailliertes Mengengerüst für dieses Vorhaben sei zum gegenwärtigen Zeitpunkt jedoch noch nicht verfügbar und werde im weiteren zeitlichen Ablauf der Projektplanung und Projektkonkretisierung nachgereicht.

Aus Sicht der Antragstellerin handele es sich um eine Erweiterungsinvestition, da durch die stromseitige Anschlussleitung das bestehende Stromnetz erweitert würde.

Ersatz falle insoweit nicht an.

Überdies stelle auch die Errichtung des Elektrolyseurs eine Erweiterung der Netze dar. Er nehme im Endausbauzustand Strommengen von bis zu 100 MW auf, so dass Fernleitungsnetz und Übertragungsnetz gemeinsam in der Lage seien, größere Mengen erneuerbarer Energie in das Stromnetz zu integrieren. Der Elektrolyseur schaffe überdies die Möglichkeit, aus Strom umgewandeltes Gas ins Gasnetz einzuspeisen und zu speichern. Damit schaffe der Elektrolyseur zusammen mit den zusätzlichen Anbindungsleitungen zusätzliches Kapazitäts- und Transportvolumen.

Den tatsächlichen Bedarf begründete die Antragstellerin wie folgt:

Durch die Investitionsmaßnahme – insbesondere unter Berücksichtigung der Errichtung des Elektrolyseurs – werde eine bisher nicht bestehende Transportverbindung zwischen dem Stromübertragungsnetz und dem Gasfernleitungsnetz geschaffen. Die Einbindung der bestehenden Strom- und Gasnetze in das internationale und nationale Verbundnetz werde unter Einbeziehung der Anschlussleitungen sektorübergreifend verbessert. Des Weiteren handele es sich vorliegend um einen bedarfsgerechten Netzausbau der Energieversorgungsnetze nach § 11 EnWG.

Verschiedene Studien belegten, dass eine nahezu vollständig dekarbonisierte Volkswirtschaft bis 2050 nicht ohne den Einsatz von PtG-Technologie oder nur in Verbindung mit unverhältnismäßig hohen Kosten zu erreichen sei.

Auch der Szenariorahmen sowie der erste Entwurf des NEP Strom 2019-2030 gingen in allen betrachteten Szenarien für 2030 und 2035 davon aus, dass PtG mit einer Leistung von 1 GW bis zu 3 GW vorhanden sei. Die perspektivische, tatsächliche Nutzbarkeit hänge davon ab, dass heute schon mit der Errichtung großtechnischer Anlagen begonnen wird.

Diese Sicht werde durch eine Bewertung des Bundesrates in einem Beschluss vom 15.02.2019 (BR-Drs. 13/19) gestützt, wonach die Sektorenkopplung gestärkt werden soll.

Hierdurch könne auch ein Beitrag zur Einhaltung von für Deutschland verbindlichen Klimaschutzverpflichtungen geleistet werden. Schließlich könne so auch Herausforderungen besser begegnet werden, die aus dem Kohleausstieg entstehen.

Mit Schreiben vom 07.12.2020 wurde die Antragstellerin angehört. Sie hat mit Schreiben vom 18.01.2021 Stellung genommen. Sie vertritt die Auffassung, Elektrolyseure könnten

durchaus als Bestandteil der Netzinfrastruktur betrachtet werden. Die Konvertierungsleistung zielt darauf ab, die Fähigkeit des Energienetzes zur Aufnahme expandierender, vorgelagerter Stromerzeugung aus erneuerbaren Energiequellen zu maximieren. Die geplante Leistungsfähigkeit des Elektrolyseurs sei derart bemessen, dass er den Energietransport aufrechterhalte, der ohne seinen Einsatz aufgrund von Leitungsengpässen reduziert sein würde. Insoweit trage die geplante, durch den Elektrolyseur erreichte Konvertierung von Elektrizität in Wasserstoff zur Maximierung von Transportkapazitäten bei. Die zwingend getrennte Betrachtung der Sektoren als jeweilige „Gesamtsysteme“ sei dem Wortlaut des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV nicht zu entnehmen, sodass der Gesetzestext auch eine andere Auslegung des Gesamtsystems im Sinne eines integrierten Gesamtsystems zuließe.

Die Bundesnetzagentur hat die Regulierungsbehörde des Landes Bayern gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert. Unter dem 19.01.2021 wurde der Beschlussentwurf gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG dem Bundeskartellamt und der Regulierungsbehörde des Landes Bayern zur Stellungnahme übersandt. Das Bundeskartellamt und die Landesregulierungsbehörde haben von diesem Recht keinen Gebrauch gemacht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf den Inhalt der Verfahrensakte verwiesen.

II.

A. Rechtmäßigkeit

I. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

II. Antrag und Frist

Der Antrag auf Genehmigung einer Investitionsmaßnahme wurde fristgerecht am 29.03.2019 bei der Bundesnetzagentur gestellt. Anträge auf Genehmigung von Investitionsmaßnahmen sind gemäß § 23 Abs. 3 S. 1 ARegV spätestens neun Monate vor Beginn des Kalenderjahres, in dem die Investition erstmals ganz oder teilweise kostenwirksam werden soll, bei der Bundesnetzagentur zu stellen. Als prognostiziertes Jahr der ersten Kostenwirksamkeit gibt die Antragstellerin das Jahr 2020 an.

III. Anhörung

Der Antragstellerin wurde gemäß § 67 Abs. 1 EnWG die Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

IV. Beteiligung von Bundeskartellamt und Landesregulierungsbehörden

Die Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 55 Abs. 1 S. 2 EnWG von der Einleitung des Verfahrens benachrichtigt.

Dem Bundeskartellamt sowie der Regulierungsbehörde des Landes Bayern wurde gemäß § 58 Abs. 1 S. 2 EnWG Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

B. Genehmigungsfähigkeit

Eine Investitionsmaßnahme ist für das Projekt „ELEMENT EINS“ nicht genehmigungsfähig. Auf Basis des aktuellen Rechtsrahmens ist eine Genehmigung der beantragten Investitionsmaßnahme auf Grundlage des § 23 ARegV nicht möglich. Die dort aufgestellten Anforderungen an eine Genehmigung erfüllt das Projekt nach derzeitiger Sach- und Rechtslage nicht.

I. Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestition

Die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme kann nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze erfolgen. Unter Erweiterungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, die das bestehende Netz nicht nur unbedeutend vergrößern.¹ Unter Umstrukturierungsinvestitionen sind Maßnahmen zu verstehen, mit denen technische Parameter geändert werden, die für den Netzbetrieb erheblich sind². Mit der Maßnahme muss ein Zubau an der dem Transport dienenden

¹ BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 32; BGH, Beschluss v. 12.07.2016, EnVR 10/15, Rz. 15 – juris.

und dafür wesentlichen Netzinfrastruktur verbunden sein, der sich auf die Transportfunktion des Netzes auswirkt und diese erhöht oder verbessert.³

Angesichts des Umstands, dass der von der Antragstellerin in ihrem Verantwortungsbereich geplante Netzanschluss an das Höchstspannungsnetz untrennbar mit der Errichtung des für das Gesamtprojekt zentralen Elektrolyseurs zusammenhängt, lässt er sich weder als Erweiterungs- noch als Umstrukturierungsinvestitionen in das Übertragungsnetz begreifen. Ohne den Elektrolyseur bedarf es eines solchen Netzanschlusses nicht. Der Elektrolyseur selbst ist als Investitionsmaßnahme im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV allerdings seinerseits nicht genehmigungsfähig.

II. Genehmigungsfähigkeit nach § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV

Auch die weiteren Tatbestandsvoraussetzungen des § 23 ARegV sind nicht erfüllt. Gemäß § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV genehmigt die Bundesnetzagentur Investitionsmaßnahmen für Erweiterungs- und Umstrukturierungsinvestitionen in die Übertragungs- und Fernleitungsnetze, soweit diese Investitionen zur Stabilität des Gesamtsystems, für die Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz oder für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG notwendig sind.

Die Errichtung eines Elektrolyseurs und damit zugleich sein hier antragsgegenständlicher Anschluss an das Übertragungsnetz sind unter keinem der genannten Gesichtspunkte notwendig im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Im Einzelnen:

1. Stabilität des Gesamtsystems

Der Neubau eines Elektrolyseurs ist nicht notwendig zur Stabilität des Gesamtsystems im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 ARegV.

Weder trägt die Antragstellerin vor noch ist anderweitig ersichtlich, dass ohne die beabsichtigte Maßnahme die Stabilität des Gesamtsystems beeinträchtigt wäre. Dass die Maßnahme aus Sicht der Antragstellerin und ihrer Projektpartner möglicherweise einen zusätzlichen Nutzen unter dem Aspekt der Sektorenkopplung oder der Netzbetriebsführung stiftet, reicht nicht aus, um sie auch als notwendig im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV zu qualifizieren.

Sowohl das europäische Sekundärrecht als auch das Energiewirtschaftsgesetz sowie die Anreizregulierungsverordnung unterscheiden durchgängig zwischen dem Stromsektor einerseits und dem Gassektor andererseits. Demzufolge kann nicht davon ausgegangen werden, dass unter einem Gesamtsystem im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 1 ARegV ohne weiteres ein „gekoppeltes“ System aus Strom- und Gasnetzen zu verstehen ist.

Zwar hat der Gesetzgeber bereits punktuell gestaltende Schritte für eine Sektorenkopplung unternommen, beispielsweise durch Umlagen- und Entgeltbefreiungen für PtG-Technologien oder betreffend die Lieferung von elektrischer Energie für die Aufrechterhaltung der Wärmeversorgung. Für die Transformation des Energieversorgungssystems setzt er unter anderem auf einen Wettbewerb zwischen effizienten und flexiblen Erzeugungsanlagen, Anlagen zur Speicherung elektrischer Energie und Lasten sowie auf eine effiziente Kopplung des Wärme- und des Verkehrssektors mit dem Elektrizitätssektor (als Grundsatz des Strommarkts geregelt in § 1a Abs. 3 Satz 2 EnWG). Zu dieser Vorgabe stünde in einem gewissen Widerspruch, durch eine Investitionsmaßnahmengenehmigung einen Wettbewerbsvorteil für Über-

² BGH, Beschluss v. 17.12.2013, EnVR 18/12, Rz. 14, juris.

³ OLG Düsseldorf, Beschluss v. 30.09.2020, VI-3 Kart 706/19 [V].

tragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber, die dann die Investition vollständig über die Netzentgelte refinanziert bekämen, zu schaffen. Jedenfalls ist positivrechtlich nicht geregelt, ob die Sektorenkopplung durch Zuweisung neuer Aufgaben an die Transportnetzbetreiber unterstützt werden bzw. ob dafür eine einheitliche Betrachtung der Strom- und Gasnetze stattfinden soll. Dies wäre aber eine wesentliche Voraussetzung für das von der Antragstellerin geplante Projekt „ELEMENT EINS“.

Aus Sicht der Beschlusskammer bedürfte es zunächst einer grundsätzlichen Diskussion und gegebenenfalls einer Erprobung dieser und möglicher weiterer Ansätze zur Sektorenkopplung. Dem kann sie nicht mittels des Instruments der Investitionsmaßnahme, dem nicht die Funktion grundsätzlicher Entscheidungen über die weitere Ausgestaltung der Energiewende zukommt, vorgreifen. Solche Entscheidungen unterliegen vielmehr der Prärogative des Gesetzgebers. Anderenfalls würden über die Investitionsmaßnahmengenehmigung vollendete Tatsachen geschaffen, dass mit den Netzbetreibern eine bestimmte Akteursgruppe nicht nur solche Anlagen errichten darf, sondern dafür zugleich eine Refinanzierung quasi garantiert bekäme.

2. Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz

Der Neubau ist ferner nicht notwendig zur Einbindung in das nationale oder internationale Verbundnetz im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 2 ARegV.

Ein Verbundnetz ist nach der Definition des § 3 Nr. 35 EnWG eine Anzahl von Übertragungs- und Elektrizitätsverteilernetzen, die durch eine oder mehrere Verbindungsleitungen miteinander verbunden sind, oder eine Anzahl von Gasversorgungsnetzen, die miteinander verbunden sind. Auch von dieser Definition nicht umfasst ist demnach eine Verflechtung von Strom- und Gasnetzen miteinander, wie sie der beantragte Elektrolyseur schaffen soll.

3. Bedarfsgerechter Ausbau des Energieversorgungsnetzes

Der Neubau ist schließlich auch nicht notwendig für einen bedarfsgerechten Ausbau des Energieversorgungsnetzes nach § 11 EnWG im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 Var. 3 ARegV.

Energieversorgungsnetze sind nach der Definition des § 3 Nr. 16 EnWG Elektrizitätsversorgungsnetze und Gasversorgungsnetze über eine oder mehrere Spannungsebenen oder Druckstufen. Auch diese Definition differenziert zwischen Stromnetzen einerseits und Gasnetzen andererseits. Ein Energieversorgungsnetz umfasst daher weder den Transport von Energie in unterschiedlicher physikalischer Form noch die Umwandlung der Energie selbst.

Die Verbindung zwischen dem Übertragungs- und dem Fernleitungsnetz, den die Antragstellerin mit dem Gesamtprojekt schaffen möchte, ist im Energiewirtschaftsgesetz bisher nicht geregelt. Gleiches gilt für die geplante Konvertierungsdienstleistung.

Ferner könnte die Errichtung und Vorhaltung eines Elektrolyseurs Geschäftsmodellen Vor-schub leisten, deren Erfolg von fortbestehenden Engpässen im Übertragungsnetz abhinge. Damit bestünde die Gefahr, dass der projektbeteiligte Übertragungsnetzbetreiber seiner eigentlichen Aufgabe, ein sicheres, zuverlässiges und leistungsfähiges Energieversorgungsnetz zu betreiben und bedarfsgerecht auszubauen, nicht mehr nachkäme, weil er einem Interessenkonflikt hinsichtlich der am Markt angebotenen Konvertierungsdienstleistung ausgesetzt wäre.

Zugleich könnten damit sonstige Flexibilitätsoptionen und Speichermöglichkeiten, die andere Marktteilnehmer zur Verfügung stellen können, zu Gunsten von Netzbetreibern diskriminiert werden. Denn jeder andere Marktteilnehmer, der nicht Netzbetreiber ist, könnte keine Refi-

finanzierung seiner Investition über die Netzentgelte in Anspruch nehmen, wenn er selbst beispielsweise einen Elektrolyseur errichten und zur Sektorenkopplung einsetzen wollte.

Im Übrigen ist der Bedarf im Übertragungsnetz und im Fernleitungsnetz in der jeweiligen Netzentwicklungsplanung nach § 12a ff. EnWG für Strom bzw. nach § 15a EnWG für Gas zu prüfen. Diese gesetzlich vorgeschriebenen Bedarfsprüfungen kann das Instrument der Investitionsmaßnahmen genehmigung nicht ersetzen oder vorwegnehmen. In der Netzentwicklungsplanung Gas taucht es jedoch erstmals in der „Grüngasvariante“ des Entwurfs zum Netzentwicklungsplan Gas 2020-2030 vom 01.07.2020 überhaupt auf.

Die vorstehenden Erwägungen gelten gleichermaßen für den Elektrolyseur wie auch für dessen Netzanschluss an das Übertragungsnetz der Antragstellerin. Denn mit der Entscheidung, ob der betreffende Elektrolyseur insoweit tatsächlich errichtet wird, steht und fällt auch der tatsächliche Bedarf, alle anderen geplanten Teilmaßnahmen des Gesamtprojektes umzusetzen.

III. Ergänzende Hinweise

Aus Sicht der Beschlusskammer liegt dem Antrag möglicherweise ein zu weitreichendes Verständnis der Funktion und der Reichweite einer Investitionsmaßnahmen genehmigung zu Grunde. Es handelt sich um ein besonderes Instrument der Anreizregulierung, das die Refinanzierung der rechtlich den Netzbetreibern zugewiesenen Aufgaben sichern soll. Sie dient wie oben dargestellt nicht dazu, einzelnen Marktakteuren bestimmte Geschäftsmodelle zuzuweisen, sondern setzt eine solche Zuweisung durch den Gesetzgeber voraus. Eine Investitionsmaßnahmen genehmigung kann sich nur auf solche Investitionen beziehen, die zur Erfüllung der energiewirtschaftsrechtlich den Netzbetreibern zugewiesenen Aufgaben dient.

Mit der Ablehnung der Investitionsmaßnahmen genehmigung ist daher kein Urteil über die Sinnhaftigkeit des von der Antragstellerin vorgeschlagenen Projekts an sich verbunden. Ein denkbares Innovationspotenzial, die Erprobung von großtechnischen Anlagen zum Zweck der Sektorenkopplung und Szenarioannahmen im Netzentwicklungsplan (NEP) Strom bezüglich der ab dem Jahr 2030 erwarteten Kapazitäten im PtG-Bereich sprechen aber nicht per se für eine Berücksichtigung mittels einer Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV. Denn die von der Antragstellerin angeführte Sinnhaftigkeit des Projekts „ELEMENT EINS“ wäre nicht gleichbedeutend mit einer Notwendigkeit im Sinne des § 23 Abs. 1 S. 1 ARegV. Im Übrigen kann die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme nicht die Entscheidung darüber ersetzen, welchen Marktakteuren die Erprobung und Erschließung angenommener Innovationspotenziale zufallen soll und welche Bedingungen dafür gelten.

Gegen die Genehmigung einer Investitionsmaßnahme für das geplante Projekt spricht ferner, dass der Gesetzgeber im Jahr 2013 mit dem § 25a eine eigene Vorschrift zur Berücksichtigung von Forschung und Entwicklung durch Netzbetreiber in die ARegV aufgenommen hat (siehe die Verordnung zur Änderung von Verordnungen auf dem Gebiet des Energiewirtschaftsrechts vom 14.08.2013, BGBl. I S. 3250).

Unter Forschung und Entwicklung versteht der Gesetzgeber insbesondere „größere Projekte in den Bereichen Netztechnik, Systemführung und der praktischen Technologieerprobung in Demonstrationsvorhaben“. Genau dies schwebt der Antragstellerin laut ihrer Antragsbegründung vor, sie stützt sich ausdrücklich darauf, dass eine solche Erprobung dringend geboten sei.

Mit § 25a ARegV hat der Gesetzgeber ausweislich der Verordnungsbegründung (BR-Drs. 447/13, S. 20) ganz bewusst ein ausgewogenes Verhältnis zwischen dem Kostenrisiko, das die Netzbetreiber tragen und dem, welches sie über die Netzentgelte an die jeweiligen Netzkunden weitergeben können, festgelegt. Vereinfacht gesagt sollen 50 Prozent des nicht öffentlich geförderten Anteils der Projektkosten durch den Netzbetreiber getragen werden. Be-

rücksichtigungsfähig sind demnach ausschließlich Kosten aufgrund eines Forschungs- und Entwicklungsvorhabens im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung, das durch eine zuständige Behörde eines Landes oder des Bundes, insbesondere des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie oder des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, bewilligt wurde und fachlich betreut wird.

Diese gesetzlichen Regelungen würden unterlaufen, wenn Netzbetreiber für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben nunmehr in Form einer genehmigten Investitionsmaßnahme nach § 23 ARegV sämtliche Kosten eines Projekts über die Netzentgelte zurückerstattet erhielten. Zudem entfielen so die von § 25a ARegV zwingend vorausgesetzte Prüfung, Bewilligung und Überwachung des von den Netzbetreibern vorgeschlagenen Projekts im Rahmen der staatlichen Energieforschungsförderung. Eine solche Prüfung und Bewilligung soll nach dem Willen des Gesetzgebers unter anderem gerade dazu dienen, Mitnahmeeffekte und Doppelförderungen zu vermeiden, einen Eigenbeitrag der Netzbetreiber sicherzustellen und im öffentlichen Interesse Transparenz hinsichtlich des Projekts und der darin erzielten Ergebnisse zu gewährleisten. All dies, insbesondere aber die laufende fachliche Betreuung eines solchen Projekts, kann nicht mittels einer Investitionsmaßnahmengenehmigung durch die Bundesnetzagentur ersetzt bzw. unterlaufen werden.

Der von der Antragstellerin in ihrer Stellungnahme vorgetragene rechtliche Auslegung vermag sich die Beschlusskammer aus den vorstehend ausgeführten Gründen nicht anzuschließen.

C. Kosten

Hinsichtlich der Kosten ergeht ein gesonderter Bescheid nach § 91 EnWG.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwerdeschrift und die Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).


Alexander Lüdtk-Handjery

Vorsitzender


Roman Smidrkal

Beisitzer


Jacob Ficus

Beisitzer